

Erläuternde Bemerkungen zur 19. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2020

1. Änderungen der Satzung

Zu Punkt 1:

Die Möglichkeit, freiwillig Beiträge auf das Zusatzleistungskonto entrichten zu können, widerspricht dem System einer *verpflichtenden* Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung. Da von dieser Möglichkeit auch tatsächlich kaum Gebrauch gemacht wird, soll die Bestimmung ersatzlos gestrichen werden. Die wenigen betroffenen Mitglieder (unter 5), die von der Bestimmung Gebrauch machen bzw. gemacht haben, werden individuell von der Streichung mit 1. Juli 2020 informiert.

Zu Punkt 2:

Die Anhebung der Krankenunterstützungs- sowie Krankenhilfeleistungen von EUR 2,20 auf EUR 6,60 bzw. von EUR 5,50 auf EUR 16,50 geht auf eine aktuelle Analyse der Einnahmen und Ausgaben aus diesen Titeln zurück. Mit dieser Maßnahme sollen insbesondere die Leistungen im Falle eines Krankenhausaufenthaltes bzw. einer Geburt deutlich angehoben werden.

Zu Punkt 3 und 4:

Die aktuelle Situation hat gezeigt, dass es in Zeiten einer Pandemie Situationen geben kann, in denen eine Sitzung des Verwaltungsausschusses nicht durchführbar ist. Da der Verwaltungsausschuss als Kollegialorgan aber handlungsfähig bleiben und laufend Entscheidungen treffen können muss, soll von der im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes geschaffenen Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen Gebrauch gemacht werden. Eine solche Regelung muss jedoch, um wirksam werden zu können, zuerst durch Beschluss der Erweiterten Vollversammlung in die Satzung des Wohlfahrtsfonds aufgenommen werden.

Der Verwaltungsausschuss spricht sich jedoch für eine bloß eingeschränkte Nutzung dieser Möglichkeit aus, da er die Diskussion und Entscheidungsfindung im Gesamtgremium als grundlegend demokratische Ausrichtung unbedingt beibehalten sehen möchte. Es sollen daher nur ausgewählte Materien wie z.B. die Beitragsabrechnung oder der Beschluss von Leistungen im Wege von Umlaufbeschlüssen beschlossen werden können. Auch muss den Mitgliedern ausreichend Zeit (von mindestens 72 Stunden) für die Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen.

Zu Punkt 5:

§ 62 in der Fassung der aktuellen Satzung lässt es zu, dass eine gewidmete Leistung allgemein sowohl einer natürlichen als auch einer juristischen Person zugedacht werden könnte. Da der Zweck des Wohlfahrtsfonds in der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung besteht, soll klargestellt werden, dass eine gewidmete Leistung grundsätzlich nur *natürlichen* Personen zustehen soll, die sonst keinerlei Anspruchsberechtigung auf eine Wohlfahrtsfonds-Leistung haben, da sie nicht dem Personenkreis der Hinterbliebenen angehören. Eine Zuwendung von Wohlfahrtsfondsgeldern an juristische Personen (wie z.B. Stiftungen oder Vereinen) liegt nach Meinung des Verwaltungsausschusses nicht im Regelungszweck des Wohlfahrtsfonds.

Zu Punkt 6:

Die Streichung der Ziffer 1 dient lediglich der Klarstellung, da es ärztegesetzlich keine Möglichkeit gibt, dass Teile des im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens angesparten Geldes in eine dritte Vorsorgeeinrichtung (außerhalb des Wohlfahrtsfondssystems) transferiert werden können.

2. Änderungen der Beitragsordnung

Zu Punkt 1:

Mit 01.07.2020 wird den niedergelassenen Vertragspartnern der Österreichischen Gesundheitskasse der Ordinationsbedarf nicht mehr in natura zur Verfügung gestellt, sondern kommt es zu diesem Zweck zu einer Honorarerhöhung. Da diese Honorarerhöhung 1:1 dazu dienen soll, dass mit den zusätzlichen Mitteln Ordinationsbedarf erworben werden soll, soll diese nicht Grundlage für die Einhebung von vorläufigen Fondsbeiträgen sein. Die Honorarerhöhung fließt dennoch in die Bemessung des endgültigen Fondsbeitrages mit ein, sodass es allgemein zu keiner Beitragsenkung für die betroffene Mitgliedergruppe kommt.